

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00127

vom 29. September 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2024.00127

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00127 du 29 septembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00127 del 29 settembre 2025

Erwägungen

E. 2

Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache mündlich (Art.

10 Abs.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Entscheid (Urk.

2) damit, dass die Einsprache frist gemäss Einstellungsverfügung vom 20. Dezember 2022 verstrichen sei. Auch wenn für diese Verfügung kein Zustellbeleg vorliege, könne grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Schreiben vom 7. Juli, 29. August und 19. September 2022 sowie auch die Einstellungsverfügung vom 20. Dezember 2022 den Leistungsbezüger auch mit B-Post erreicht haben und er sich der drohenden Konsequenzen der Verletzung der Mitwirkungspflicht im Klaren gewesen sein müsse. Spätestens jedoch mit Einstellung der Ausrichtung der Zusatzleistungen habe der Beschwerdeführer Kenntnis von der Leistungseinstellung erlangt. Ab diesem Zeitpunkt könne demnach davon ausgegangen werden, dass er diese bemerkt habe. Die Prüfung der ärztlichen Atteste erübrige sich, weil die Frist für die Einsprache abgelaufen sei. Ferner könne eine Arbeitsunfähigkeit nicht in dem Masse einschneidend sein, als dass der Beschwerdeführer nicht hätte reagieren können, zum Beispiel hätte eine einfache telefonische Information genügt. Bei gesundheitlichen Einschränkungen, welche ihn daran gehindert hätten, seinen Pflichten gegenüber der Durchführungsstelle nachzukommen, hätte er dies durch einen Vertreter sicherzustellen gehabt (S. 3).

E. 2.2

Demgegenüber stellte sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt (Urk. 1), ihm sei die angebliche Verfügung nie eröffnet worden. Es gebe nicht einmal einen Beweis, dass sie überhaupt versandt worden sei. Die Leistungen seien gestoppt worden, weil er die von ihm verlangten Belege aus praktischen Gründen nicht habe beschaffen können. Um die Erbschaft seines Vaters zu klären, habe er nach Z. ___ reisen müssen, wofür er sich zuerst die Geldmittel habe beschaffen müssen. Er habe zurecht angenommen, dass die Leistungen wieder aufgenommen werden würden, wenn er die Belege über die Erbschaft einreichen würde; nichts anderes ergebe sich aus den Belegen und Akten, die ihm unstreitig zugestellt worden seien (S. 7).

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht auf die Einsprache des Beschwerdeführers eingetreten ist. 3.

E. 3

ATSG). Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist dem Versicherungsträger eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art.

39 Abs.

1 ATSG). Genannte Bestimmungen sind sinngemäss auch im kantonalen Rechtspflegeverfahren anwendbar (Art.

60 Abs.

2 ATSG).

Nach Art.

38 Abs.

E. 3.1

und 130 III 321 E.

E. 3.2

mit Hinweis auf BGE 124 V 400 E.

2a, 103 V 63 E.

2a; 2A.293/2001 vom 21.

Mai 2002 E.

1b mit Hinweisen). Als gewichtiges Indiz zum Nachweis der Zustellung einer nicht eingeschriebenen Sendung kann zum Beispiel die mit dem Empfänger gewechselte Korrespondenz oder das Verhalten des Empfängers dienen (vgl. BGE 142 IV 125 E.

4.3, BGE 105 III 43 E.

3; Patricia Egli, in: Waldmann/Krauskopf, Praxiskommentar VwVG, a.a.O., Rz. 22 zu Art. 34).

E. 3.3

Aufgrund der Zustellung mittels B-Post ist die Beschwerdegegnerin nicht in der Lage, den direkten Nachweis der ordnungsgemässen Zustellung der Verfügung vom 22. Dezember 2022 zu erbringen. Dennoch sprechen sowohl die Ausführungen der Beschwerdegegnerin als auch das Verhalten des Beschwerdeführers mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dafür, dass ihm die Verfügung zugegangen ist bzw. dass er davon Kenntnis erlangt hat. Im Rahmen der periodischen Überprüfung reichte der Beschwerdeführer auf entsprechende Aufforderung hin diverse Unterlagen ein. Daraus ergibt sich, dass ihn an seiner – während des gesamten relevanten Zeitraums unveränderten – Wohnadresse zugestellte Schreiben der Beschwerdegegnerin tatsächlich erreichten. Andernfalls wäre nicht erklärbar, weshalb er im ersten Halbjahr 2022 auf behördliche Aufforderungen reagierte.

Zudem wurde der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 7.

Juli, 19.

August, 19.

September und 3.

November 2022 wiederholt aufgefordert, bestimmte Unterlagen einzureichen, wobei das als «Letzte Mahnung vor Zahlungsunterbruch» und mit der Androhung eines allfälligen Zahlungsstopps bei Nichterhalt der verlangten Unterlagen versehene Schreiben vom 19. September 2022 gemäss Vermerk auf dem Brief per Einschreiben zugestellt wurde (Urk. 8/3.8-9). Dass ihm diese Schreiben zugegangen, ergibt sich auch aus seinem Schreiben vom 14.

Oktober 2022, in welchem er der Beschwerdegegnerin mitteilte, er werde die erforderlichen Unterlagen in Z.____ beschaffen (Urk.

8/3.68). Weiter ist den Akten zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer im Sommer / Herbst 2023 nach Z.____ begab, um die in den genannten Schreiben geforderten Dokumente betreffend die Hinterlassenschaft seines Vaters zu organisieren (vgl. Urk.

8/1.1

E. 4

Richtet sich die Beschwerde gegen eine Nichteintretensentscheidung, hat das Gericht, ungeachtet der Vorbringen der beschwerdeführenden Partei, zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob die Verwaltung zu Recht nicht auf das Begehren eingetreten ist. Der richterliche Entscheid in der Sache (Sachentscheid) hat in dieser besonderen verfahrensmässigen Situation den formellen Gesichtspunkt des Nichteintretens durch die untere Instanz zum Gegenstand. Dagegen hat sich das Gericht mit den materiellen Anträgen nicht zu befassen (BGE 132 V 74 E.

1.1, 125 V 503 E.

1). 1.

E. 4.1

Es bleibt die Prüfung um Wiederherstellung der Frist.

E. 4.2

Ist die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wieder hergestellt, sofern sie unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt (Art.

41 ATSG ; vgl.

vorstehend E. 1. 3).

E. 4.3

Der Beschwerdeführer erachtete zunächst sein Vorgehen für gerechtfertigt, da er nach Z.____ habe reisen müssen, um das Erbe seines verstorbenen Vaters zu klären, wofür er sich zuerst die Geldmittel beschaffen müssen (Urk. 1 S. 5) .

Darin ist jedoch kein unverschuldetes Versäumnis zu erkennen, welches eine Fristwiederherstellung im Sinne von Art.

41 ATSG rechtfertigen würde (vgl. vorstehend E. 1.3).

E. 4.4

Als Rechtfertigungsgrund kommt demnach nur eine schwerwiegende Erkrankung in Betracht.

E. 4.4.1

Krankheit kann ein unverschuldetes, zur Wiederherstellung führendes Hindernis sein, doch muss die Erkrankung derart sein, dass die rechtsuchende Person oder ihre Vertretung durch sie davon abgehalten wird, selber innert Frist zu handeln oder eine Drittperson mit der Vornahme der Handlung zu beauftragen (Urteil des Bundesgerichts 2C_401/2007 vom 21. Januar 2008 E).

3.3). Voraussetzung ist, dass die körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung jegliches auf die Fristwahrung gerichtetes Handeln wie etwa den Beizug eines (Ersatz-)Vertreters verunmöglichte (Urteil des damaligen Eidg. Versicherungsgerichts, heute Bundesgericht,

P

47/06 vom 4.

Dezember 2006 E.

E. 4.4.2

Den Akten lässt sich ein Kurzaustrittsbericht der B.____ – C.____ (B.____) vom 16. April 2021 entnehmen, in welchem die behandelnden Ärzte dem Beschwerdeführer für den Zeitraum vom 11. März bis 16. April 2021 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit attestiert (Urk. 8/1.23–24). Ein weiteres ärztliches Zeugnis von Dr.

med. D.____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, vom 6. April 2023 (Urk. 8/1.25) bescheinigt dem Beschwerdeführer eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit für den Zeitraum vom 22. September 2022 bis 6. April 2023. Zudem bestätigt er Dr.

med. E.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, in seinem Zeugnis vom 24. April 2023, dass der Beschwerdeführer bei ihm in Behandlung stehe, vollständig arbeitsunfähig sei und eine Invalidenrente beziehe (Urk. 8/1.26).

E. 4.4.3

Diese Unterlagen belegen zweifellos eine gesundheitliche Beeinträchtigung des Beschwerdeführers, was auch durch den Bezug einer halben Invalidenrente gestützt wird, die infolge einer gesundheitlichen Verschlechterung seit 16. Februar 2024 (seit diesem Zeitpunkt bestehe eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit) in Berücksichtigung von Art. 88a Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) ab dem 1.

Juni 2024 in eine ganze Rente umgewandelt wurde (vgl. Urk. 8/2.1–3).

Wie bereits ausgeführt (vgl. vorstehend E. 4.4.1) können Krankheiten ein unverschuldetes Hindernis im Sinne von Art. 41 ATSG darstellen, wenn sie die gesuchstellende Person oder deren Vertretung daran hindern, rechtzeitig zu handeln oder eine Drittperson zu mandatieren. Der Bezug einer Invalidenrente allein begründet jedoch noch kein unverschuldetes Hindernis. Es ist daher auf die eingereichten ärztlichen Zeugnisse für den hier relevanten Zeitraum abzustellen.

Vorliegend ist die Glaubhaftigkeit des Arztzeugnisses von Dr.

D.____ (Urk. 8/1.25) erheblich eingeschränkt, da es rückwirkend – mithin nicht zeitnah – ausgestellt wurde. Rückwirkende Bescheinigungen sind in der Regel mit Vorsicht zu würdigen, da die behandelnde Person nur mit begrenzter Sicherheit beurteilen kann, ob die behauptete Arbeitsunfähigkeit bereits vor der Untersuchung bestand. Zudem umfasst das Zeugnis einen ungewöhnlich langen rückwirkenden Zeitraum von über sechs Monaten. Auch das Zeugnis von Dr.

E.____ vom April 2023 (Urk. 8/1.26) bestätigt zwar eine vollständige Arbeitsunfähigkeit, enthält jedoch keine präzisen zeitlichen Angaben zur Dauer des Hindernisses.

Wie ausgeführt kann nur dann ein Fristwiederherstellungsgrund wegen Krankheit angenommen werden, wenn die körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung jegliches auf die Fristwahrung gerichtete Handeln wie etwa den Beizug eines (Ersatz-)Vertreters verunmöglichte. Dies war beim Beschwerdeführer spätestens im Sommer/Herbst 2023 nicht (mehr) der Fall, vermochte er doch nach Z.____ zu reisen, um die Unterlagen hinsichtlich seiner Erbschaft zu beschaffen (vgl. Urk. 8/1.17). Da der Beschwerdeführer keine weiteren Arztberichte vorgelegt hat, wäre – selbst unter Zugrundelegung der vorliegenden ärztlichen Unterlagen und bei zu seinen Gunsten angenommenen Fristbeginn im Herbst 2023 (Reise nach Z.____) – die 30-tägige Frist nach Wegfall des Hindernisses zur Fristwiederherstellung und Verfassung einer Einsprache gegen die Verfügung vom 20. Dezember 2022 inzwischen ungenutzt verstrichen.

E. 4.5

Zusammenfassend wurde der Beschwerdeführer nicht durch ausserordentliche Umstände, die er nicht zu vertreten hat, am fristgerechten Handeln gehindert, und er hat auch nicht innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses bei der Beschwerdegegnerin ein entsprechendes Gesuch gestellt sowie innert gleicher Frist Einsprache erhoben. Eine Wiederherstellung der Einsprachefrist fällt somit ausser Betracht, weshalb die Beschwerdegegnerin mit dem angefochtenen Entscheid vom 6. November 2024 (Urk. 2) zu Recht nicht auf die Einsprache des Beschwerdeführers vom 1

E. 5

(Art.

43 Abs.

3 ATSG sieht sodann vor, dass, wenn die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldigbarer Weise nicht nachkommen, der Versicherungsträger auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen kann. Er muss die Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen. Dieses Mahn- und Bedenkzeitverfahren entspricht demjenigen, welches nach Art.

21 Abs.

4 ATSG durchzuführen ist (Kürzung und Verweigerung von Leistungen; nicht in BGE 139 V 585 publizierte E.

E. 5.2

mit Hinweisen). Die Erkrankung hört auf, ein unverschuldetes Hindernis im Sinne von Art. 41 ATSG zu sein, sobald es für den Betroffenen objektiv und subjektiv zumutbar wird, die Rechtshandlung selber vorzunehmen oder die als notwendig erkennbare Interessenwahrung an einen Dritten zu übertragen (BGE 119 II 86 E.

2a mit Hinweisen; BGE 112 V 255).

E. 7

).

Vor diesem Hintergrund musste dem Beschwerdeführer bekannt gewesen sein, dass die Leistungen per Dezember 2022 eingestellt werden (vgl. Urk.

8/3.6–7), zumal er sich zu diesem Zeitpunkt nachweislich in der Schweiz aufhielt und er nicht geltend gemacht hat, die vorgenannten Schreiben der Beschwerdegegnerin nicht erhalten zu haben. Spätestens mit dem Ausbleiben der Zahlung der Zusatzleistungen – die gemäss den Bankauszügen jeweils in den ersten Tagen eines Monats erfolgte (vgl. Bankauszüge A.____ Bank, Urk.

8/3. 37 ff.) – also ab Anfang Dezember 2022, spätestens jedoch Anfang Januar 2023, hätte dem Beschwerdeführer die Leistungseinstellung auffallen müssen.

Ab diesem Zeitpunkt wäre es ihm zumutbar gewesen, bei der Beschwerdegegnerin nachzufragen oder Einsprache zu erheben, zumal ihm hierfür noch ausreichend Zeit zur Verfügung stand (vgl. vorstehend E. 3.1). Falls er gesundheitlich oder organisatorisch nicht in der Lage gewesen sein sollte, seine Post zu bearbeiten, hätte er entsprechende Vorkehrungen treffen müssen.

Die nachträgliche Behauptung des Beschwerdeführers, er habe die Verfügung nicht erhalten, erweist sich vor diesem Hintergrund als nicht glaubhaft. 4.

E. 9

. Februar 2024 eingetreten ist. 5.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. 6.

Das Verfahren ist gemäss Art.

1 Abs.

1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) in Verbindung mit Art.

61 lit.

f bis ATSG kostenlos. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Thomas Gattlen - Stadt Y.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten

still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die EinzelrichterinDer Gerichtsschreiber
Romero-KäserBrühwiler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.